

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juni 1953

55/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Z e c h n e r, P o p u l o r u m, Z e c h t l, Rosa R ü c k
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Novellierung des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes und
die Neuregelung des Kindergartenwesens.

-.-.-

Das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz vom 21.4.1948, BGBl.Nr.88, welches den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder in Angelegenheit des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten und der Lehrer öffentlicher Schulen regelt, hat durch die Aufzählung der Kindergärtnerinnen neben den Lehrern auch die Kindergärtnerinnen in seine Regelung einbezogen und damit die Kindergärten und das Kindergartenfachpersonal rechtlich den Schulen bzw. dem Lehrpersonal gleichgestellt. Diese Regelung hat für die Erhalter der Kindergärten, die bisher zum überwiegenden Teil in den Städten und Gemeinden als städtische Kindergärten errichtet und erhalten werden, neben organisatorischen Schwierigkeiten nicht tragbare finanzielle Belastungen zur Folge. Nach der durch das genannte Gesetz geschaffenen Rechtslage ist das Kindergartenfachpersonal unter die Diensthoheit des Landes gestellt, mithin sind sie Landesbedienstete geworden, die von den bisherigen Erhaltern der Kindergärten, das sind die Städte und Gemeinden, zu besolden sind, deren Dienst- und Besoldungsrecht aber durch den Bund geregelt werden, auf dessen Gestaltung mithin die Kindergartenerhalter keinen rechtlichen Einfluß nehmen können. Dazu kommt, daß das Kindergartenwesen im Laufe der letzten Jahrzehnte durch die Errichtung von Horten, Kleinkinderkrippen, Säuglingskrippen und Krabbelstuben eine wesentliche Erweiterung seines Aufgabenbereiches erhalten hat. In allen diesen Einrichtungen ist das ^{aber} gleiche Fachpersonal tätig, sie sind organisatorisch eng verbunden, sodaß auch die Trennung der eigentlichen Kindergärten von den Horten und Heimbetrieben aller Art nicht nur schwere finanzielle Mehrbelastungen, sondern auch Schwierigkeiten in der Betriebsführung nach sich ziehen müßte. Der heutige Rechtszustand ist daher außerordentlich ungünstig und für alle Beteiligten nachteilig.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Juni 1953

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

A n f r a g e s

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, die zur Neuregelung des Kindergartenwesens notwendigen Gesetze, und zwar den Entwurf einer Novelle zum Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz und den Entwurf eines Kindergarten-Grundsatzgesetzes, unverzüglich der parlamentarischen Behandlung zuzuführen?

-.--.-.-.-